

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

53. Jahrgang

24. Februar 2021

Nummer 11

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	123
– Zustellung von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	124
– Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)	
Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn über die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2021	127
16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn	128
17. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis - Bonner Taxitarif -	133

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3605.1632, HaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 17.02.2021 für **Eugenio Romano Scotti**, als ehemaliger Liquidator der Firma **Rheinlicht GmbH**, unbekanntes Aufenthaltes, zuletzt wohnhaft Graurheindorfer Str. 102, 53117 Bonn, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 17.02.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Bundesstadt Bonn – Amt 33-42 –

Datum 18.01.2021	Aktenzeichen 33-422-20/21
Betroffene/r Gabriel Tufa zuletzt wohnhaft Ließemer Str. 33, 53179 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Führerscheinstelle, Back Office, Berliner Platz 2, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt die genannte Verfügung gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz VwZG als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 12.02.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Pommeranz

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung vor Entziehung der Fahrerlaubnis der Bundesstadt Bonn – Amt 33-42 –

Datum 18.02.2021	Aktenzeichen 33-422-20/21
Betroffene/r Richter, Petra zuletzt wohnhaft für Heisterbachstr. 25, 53173 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch die/den Empfänger/in oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Führerscheinstelle, Passage, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz

VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 18.02.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Küpper

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 05.02.2021	PK-Nr. 7777.5294.5936
Betroffene/r Nikow, Alexander, Siemensstr. 17, 53 121 Bonn	
Datum 27.11.2020	PK-Nr. 7777.5233.9130
Betroffene/r Voß-Güven, Bettina, Immenburgstr. 33, 53 121 Bonn	
Datum 04.02.2021	PK-Nr. 7777.5294.7203
Betroffene/r van Heuvel, Serhan Kemal, Otto-Fischer-Str. 6 d, 50 674 Köln	
Datum 05.02.2021	PK-Nr. 7777.4030.9835
Betroffene/r Plesca, Victor, Kurhausstr. 32, 53 773 Hennef	
Datum 05.02.2021	PK-Nr. 7777.5305.6507
Betroffene/r Stoyanov, Lyubomir Zornitsin, Am alten Turm 5, 51 107 Köln	
Datum 12.01.2021	PK-Nr. 7779.3412.6015
Betroffene/r Stolle, Gabriel Kai Antonius, c/o VFG Quantiusstr. 2 a, 53 111 Bonn	
Datum 14.01.2021	PK-Nr. 7779.3413.0527
Betroffene/r Al Mustafa, Achmed, Bonner Str. 67 a, c/o Alibrahim, 53 173 Bonn	
Datum 19.01.2021	PK-Nr. 7779.3413.4565
Betroffene/r Rabih, Maher, Paracelsusstr. 88, 53 177 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **11. Februar 2021**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 14.10.2020	PK-Nr. 7777.5241.3527
Betroffene/r Zeljko Holjevac, Am Missionskreuz 14, 53347 Alfter	
Datum 09.02.2021	PK-Nr. 7777.5279.4776
Betroffene/r Maaweya Nowati, An der Josefshöhe 43, 53117 Bonn	
Datum 10.02.2021	PK-Nr. 7777.3126.2627
Betroffene/r Sylvio Rocco Roberto Toll, Lenaustraße 8, 53121 Bonn	
Datum 12.02.2021	PK-Nr. 7777.4561.7384
Betroffene/r Mara-Margaux Schell, Am Bolzplatz 37, 53229 Bonn	
Datum 03.02.2021	PK-Nr. 7779.3415.8081
Betroffene/r Noel Kallajxhiu, René-Schickele-Straße 3, 53123 Bonn	
Datum 03.02.2021	PK-Nr. 7779.3415.7980
Betroffene/r Rüdiger Lebert, Feurenmoos 4, 88069 Tett nang	
Datum 04.02.2021	PK-Nr. 7779.3415.4809
Betroffene/r Eva Collmann, Agnesstraße 17, 53225 Bonn	
Datum 04.02.2021	PK-Nr. 7779.3415.7468
Betroffene/r Mohamad Alomean, Laufenbergstraße 30, 53173 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **17.02.2021**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

**Bekanntmachung des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn
über die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2021**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 19.02.2021 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 37 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen – GrundWertVO NRW) die zonalen Bodenrichtwerte zum 01.01.2021 ermittelt. Die Bodenrichtwerte sind in einer Karte dargestellt.

Die Einsichtnahme in die Bodenrichtwertkarte kann ab sofort im Kundenzentrum des Amtes für Bodenmanagement und Geoinformation Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzugsgruppe 1, Etage 6 B erfolgen. Wegen der pandemiebedingten Zugangsbeschränkungen zum Stadthaus ist die Einsichtnahme vor Ort bis auf Weiteres nur mit Termin und Maske möglich! Das Kundenzentrum ist telefonisch oder per Mail erreichbar: Tel. 0228 – 772200, E-Mail: kundenzentrum-geodaten@bonn.de

Darüber hinaus können die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2021 ab 01.März.2021 im Internet unter www.bonn.de aufgerufen werden.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erteilt auch Auskünfte aus der Bodenrichtwertkarte. Mündliche Auskünfte können persönlich oder telefonisch (Telefon 77 2200 und 77 29 62) kostenfrei eingeholt werden. Schriftliche Bodenrichtwertauskünfte sind kostenpflichtig.

Bonn, den 19.02.2021

Annette Lombard
Vorsitzende

**16. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Bundesstadt Bonn**

Vom 11. Februar 2021

Der Hauptausschuss der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 4. Februar 2021 aufgrund der § 7 und 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 1996 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 317), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. April 2017 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 578) wird wie folgt geändert:

Die Entschädigungsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn (Anlage 3 zu § 8 der Hauptsatzung) erhält folgende Fassung:

**Anlage 3 zu § 8
der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn**

**Entschädigungsordnung
des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn**

Aufgrund der §§ 36 Abs. 4, 45 und 46 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung wird folgende Entschädigungsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn beschlossen:

1. Ratsmitglieder

1.1 Die Ratsmitglieder erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes den als Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 b) der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - festgelegten Betrag (zz. **412,30 EUR**) sowie für die Teilnahme an Sitzungen gemäß Nr. 1.3 das in der Entschädigungsverordnung festgelegte Sitzungsgeld (zz. **21,20 EUR**).

1.2 Ersatz des Verdienstaufalles

1.2.1 Ratsmitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten auf Antrag eine Entschädigung für entgangenen Arbeitslohn bis zu einem Betrag von **84,00 EUR/Stunde**.

1.2.2 Ratsmitglieder, die freiberuflich tätig oder selbständige Gewerbetreibende sind, erhalten auf Antrag für entgangenen Arbeitsverdienst für ihre Arbeitszeit, im allgemeinen

spätestens bis 19.00 Uhr, eine Entschädigung bis zu einem Betrag von **84,00 EUR/Stunde** zuzüglich der durchschnittlichen individuellen Fahrzeit.

1.2.3 Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit

- a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist
oder
- b) mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von 10,00 EUR.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

1.2.4 Alle Ratsmitglieder erhalten auf Antrag für ihre Arbeitszeit, im allgemeinen spätestens bis 19.00 Uhr, mindestens einen Regelstundensatz in Höhe des unter Nr. 1.2.3 festgelegten Stundensatzes zuzüglich der durchschnittlichen individuellen Fahrzeit, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben und soweit nicht eine höhere Entschädigung nach den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 zu gewähren ist.

1.3 Anspruchsberechtigung

Die Regelungen unter den Nummern 1.1 und 1.2 gelten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und für höchstens 100 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr einschließlich der Teilnahme an Arbeitssitzungen, zu denen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ein(e) Ausschussvorsitzende(r) Vertreter/innen aller im Rat vertretenen Fraktionen oder ein(e) Fraktionsvorsitzende(r) für die jeweilige Fraktion eingeladen hat. Sie gelten auch für die Teilnahme von Ratsmitgliedern mit beratender Stimme an Sitzungen der Bezirksvertretungen in den Fällen des § 36 Abs. 6 GO NRW sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Preisgerichten, interfraktionellen Arbeitskreisen, Beiräten und vergleichbaren Gremien.

Für die Teilnahme an Sitzungen von Teilen einer Fraktion wird Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die Sitzung mindestens eine Stunde dauert und die Teilnehmer mindestens eine Stunde anwesend sind.

Bei anderen Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben, kommt nur ein Ersatz des Verdienstausfalls nach Nr. 1.2 in Betracht. Diesen Tätigkeiten muss allerdings eine Legitimation durch den Rat, einen Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, die/der hierüber die Fraktionen unterrichtet, zugrunde liegen.

1.4 Fahrtkostenerstattung

Ratsmitglieder und Bezirksverordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und für höchstens 100 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr einschl. der Teilnahme an Arbeitssitzungen i.S. der Nr. 1.3 eine individuelle Fahrtkostenpauschale von 0,30 EUR/km.

Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und für höchstens 100 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr einschl. der Teilnahme an Arbeitssitzungen i.S. der Nr. 1.3 eine

Entschädigung von 0,30 EUR/km. Sie können wahlweise auch Einzelfahrscheine für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel erhalten.

Bei Benutzung eines Fahrrads wird eine Entschädigung in der in § 6 Abs. 3 Landesreisekostengesetz vorgesehenen Höhe gezahlt.

Entsprechendes gilt für die Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation der Stadt, die den Bürgermeisterinnen/ Bürgermeistern oder einem/einer Bezirksbürgermeister/in oder - auf Veranlassung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, einer Bezirksbürgermeisterin/eines Bezirksbürgermeisters, des Rates bzw. einer Bezirksvertretung - den Stellvertreterinnen/Stellvertretern oder anderen Mitgliedern des Rates bzw. einer Bezirksvertretung entstehen.

- 1.5 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen sowie für die Ausschussvorsitzenden der Ratsausschüsse mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses.

Unbeschadet der Regelung unter Nummer 1 - 1.4 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung die erste Stellvertreter/in bzw. der erste Stellvertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters und die Vorsitzenden der Fraktionen mit mehr als 8 Mitgliedern den dreifachen Betrag (zz. **1.557,30 EUR**), die weiteren Stellvertreter/innen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters den anderthalbfachen Betrag (zz. **778,65 EUR**), die Fraktionsvorsitzenden mit bis zu 8 Mitgliedern den zweifachen Betrag (zz. **1.038,20 EUR**) und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den anderthalbfachen Betrag (zz. **778,65 EUR**) der für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - vorgesehenen Aufwandsentschädigung. Die Ausschussvorsitzenden der Ratsausschüsse mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld, das in Höhe dem einfachen Betrag (zz. 519,10 EUR) der für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung vorgesehenen Aufwandsentschädigung entspricht.

- 1.6 Betreuungskosten für Kinder bis zu 14 Jahren werden für die Anspruchsberechtigten nach § 45 Abs.3 GO NRW nach einmaliger und grundsätzlicher Darlegung der Notwendigkeit einer Betreuung nach Einzelnachweis der Kosten bis zu einer Höhe von **9,35 EUR/Std.** erstattet.

2. Sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen in Ausschüssen

2.1 Sitzungsgeld

Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie an höchstens 30 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr ein Sitzungsgeld in Höhe des in § 2 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - für Gemeinden gleicher Größe festgelegten Höchstbetrages je Sitzung (zz. **37,20 EUR**).

2.2 Ersatz des Verdienstauffalls

Die unter Nr. 1.2 getroffene Regelung gilt auch für sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen.

2.3 Anspruchsberechtigung

Nummer 1.3 gilt sinngemäß. Anspruchsberechtigt sind auch beratende Ausschussmitglieder, soweit sie diesen Ausschüssen kraft Gesetzes oder Ratsbeschlusses angehören sowie die Mitglieder des Ausländerbeirates für die Teilnahme an dessen Sitzungen.

2.4 Betreuungskosten

Nummer 1.6 gilt sinngemäß.

3. Mitglieder der Bezirksvertretungen

3.1 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des im § 1 Abs. 3 der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - festgelegten Betrages (zz. in Bonn **279,50 EUR**, in Bad Godesberg und Beuel je **248,20 EUR**, in Hardtberg **217,40 EUR**). Es wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

3.2 Ersatz des Verdienstausfalles

Die unter Nummer 1.2 getroffene Regelung gilt auch für die Mitglieder der Bezirksvertretungen.

3.3 Anspruchsberechtigung

Nummer 1.3 gilt sinngemäß.

3.4 Aufwandsentschädigungen für die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister, ihre Stellvertreter/innen und die Vorsitzenden der Bezirksfraktionen

Eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 3 Abs. 1 Buchstaben f–i Entschädigungsverordnung – in der jeweils geltenden Fassung - festgelegten Betrages erhalten unbeschadet der Regelung unter Nummern 3.1 – 3.3 die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister (zz. **434,80 €** in Hardtberg, **496,40 €** in Bad Godesberg und Beuel sowie **559,00 €** in Bonn), die ersten und zweiten Stellvertreter/innen der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters und die Vorsitzenden der Bezirksfraktionen (zz. **217,40 €** in Hardtberg, **248,20 €** in Bad Godesberg und Beuel sowie **279,50 €** in Bonn) sowie die weiteren Stellvertreter/innen der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters (zz. **108,70 €** in Hardtberg, **124,10 €** in Bad Godesberg und Beuel sowie **139,75 €** in Bonn).

3.5 Betreuungskosten

Nummer 1.6 gilt sinngemäß.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 11. Februar 2021

Dörner
Oberbürgermeisterin

17. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte
für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn
zugelassenen Taxis
- Bonner Taxitarif -

Vom 11. Februar 2021

Der Hauptausschuss der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 4. Februar 2021 aufgrund des § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I. S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl I. S. 2694) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 504/SGV. NRW 92) folgende Änderung des Bonner Taxitarifes beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis – Bonner Taxitarif – vom 19. Juli 1976 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 211), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchstaben a – c aa) und bb) erhält folgende Fassung:

„(1) Als Beförderungsentgelte für Pflichtfahrten werden festgesetzt:

a) Ein Grundpreis von 3,10 EUR einschließlich der ersten Wegstrecke von 32,47 m oder der ersten Wartezeit von 15,40 Sekunden.

b) Bis zum 1. Km für jede weitere Wegstrecke von 32,47 m 0,10 EUR (Fahrpreis für den 1. Km 3,08 EUR), ab dem 2. Km an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere Wegstrecke von 53,76 m 0,10 EUR (Fahrpreis ab dem 2. Km an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 1,86 EUR/km)

Ab dem 2. Km an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, für jede weitere Wegstrecke von 51,02 m 0,10 EUR (Fahrpreis ab dem 2. Km an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 1,96 EUR/km)

c) Für Wartezeiten:

aa) bis zu 5 Minuten Wartezeit für jede weitere Wartezeit von 15,40 Sekunden 0,10 EUR (23,37 EUR je Stunde)

bb) ab der 6. Minute für jede weitere Wartezeit von 11,35 Sekunden 0,10 EUR (31,72 EUR je Stunde).

Nach jedem Anfahren bzw. bei Fortsetzung der Fahrt nach einem Halt beginnt die Wartezeit bei 0 Sekunden zu laufen.

2. § 2 d) und e) werden ersatzlos gestrichen

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Zahlung des Beförderungsentgelts

- (1) Taxifahrer*innen sind berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts zu verlangen.
- (2) In jedem Taxi muss bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. Unternehmer*innen haben die Akzeptanz von mindestens zwei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn Fahrgäste auf Verlangen der Fahrer*innen nicht ihre Identität durch Vorlage eines Ausweispapiers nachweisen können. Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät nicht zur Verfügung steht.
- (3) Fahrer*innen haben Fahrgästen auf Verlangen eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt auszustellen. Diese hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Namen und Anschrift des Unternehmens
 2. Genehmigungsnummer
 3. Fahrstrecke
 4. Beförderungsentgelt
 5. Steuersatz
 6. Datum
 7. Unterschrift Taxifahrer*innen

Artikel II

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Für den Zeitraum von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gilt eine Übergangsfrist, innerhalb derer Taxis, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht für den Tarif nach § 2 Abs. 1 umgestellt sind, Fahrten nach dem Taxitarif in der Fassung der 16. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis – Bonner Taxitarif – vom 12. Mai 2020 abrechnen dürfen.

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 11. Februar 2021

Dörner
Oberbürgermeisterin